

Satzung

§ 1

Name, Sitz des Vereins

Der Verein „**Leben ohne Gewalt - L.o.G. e.V.**“ hat seinen Sitz in Recklinghausen.
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt den Namen

Leben ohne Gewalt - L.o.G. e.V.

§ 2

Aufgaben und Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Aufklärung, Prävention, Bildung und Weiterbildung auf dem Gebiet des gewaltfreien gesellschaftlichen Zusammenlebens, mit dem Ziel, verschiedene Maßnahmen zur Reduzierung der Gewaltbereitschaft sowohl bei jungen, als auch älteren, erwachsenen Menschen anzubieten.

Der Satzungszweck soll insbesondere mittels Öffentlichkeitsarbeit und Durchführung von Schulungen und anderweitigen Veranstaltungen erfüllt werden.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine wirtschaftlichen Belange. Er unterhält keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder besitzen gleiches Stimmrecht, sie können zu allen Ämtern gewählt werden. Alle Mitglieder unterliegen der Satzung des Vereins und verpflichten sich nach Aufnahme zur Erfüllung aller Verpflichtungen aus dieser Mitgliedschaft.

Stimm- und Wahlrecht haben Mitglieder mit Vollendung des 18. Lebensjahres.

§ 4

Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Jede Person kann als Mitglied in den Verein aufgenommen werden. Der Antrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand in seiner nächsten Sitzung. Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Tod
- b) Austritt
- c) Ausschluss.

Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von mindestens 3 Monaten schriftlich zum Ende eines Kalenderjahres zu erklären.

Mitglieder, die vorsätzlich den Zwecken des Vereins zuwider handeln, mit ihrem Handeln den Verein schädigen oder mit ihren Beitragszahlungen für ein Jahr im Rückstand sind, können ausgeschlossen werden.

Die jeweilige Entscheidung trifft der Vorstand.

Personen, deren Aufnahmeantrag abgelehnt wurde, sowie ausgeschlossene Mitglieder können gegen die Entscheidung des Vorstandes die nächste ordentliche Mitgliederversammlung anrufen. Der Ausschluss durch den Vorstand kann von der Mitgliederversammlung mit 2/3 - Mehrheit abgeändert werden. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig und nicht weiter anfechtbar.

Nach dem Ende der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Rückzahlung von bereits entrichteten Beiträgen und Gebühren.

§ 5

Beiträge

Die Höhe der Beiträge setzt die Mitgliederversammlung fest. Der Jahresbeitrag ist im ersten Quartal des Kalenderjahres unaufgefordert zu entrichten. Zahlungsrückstände von mehr als einem Jahr ziehen im Regelfall die Ausschließung nach sich.

§ 6

Organe des Vereins

Der Verein hat folgende Organe:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) den Vorstand.

§ 7

Vorstand

Der Vorstand im Sinne von §26 BGB besteht aus:

- a) dem / der 1. Vorsitzenden
- b) dem / der 2. Vorsitzenden

1. und 2. Vorsitzender können jeweils allein oder gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- a) dem / der 1. Vorsitzenden
- b) dem / der 2. Vorsitzenden
- c) dem Kassenwart
- d) den Beisitzern

Die Anzahl der Beisitzer wird in der jeweiligen Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 8

Vorstandswahlen

Der Vorstand wird gemäß § 27 BGB von der Mitgliederversammlung gewählt.

Alle Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Die Wahl aller Vorstandsmitglieder erfolgt jeweils in den geraden Jahren.

Bei Rücktritt von Vorstandsmitgliedern kann der Vorstand die Amtsgeschäfte kommissarisch einem der anderen Vorstandsmitglieder oder einem Vereinsmitglied bis zur Neuwahl übertragen.

§ 9

Mitgliederversammlung

Einmal jährlich - möglichst innerhalb der ersten drei Kalendermonate des Kalenderjahres - soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.

Der Termin und die Tagesordnung müssen mindestens zwei Wochen vorher den Mitgliedern schriftlich zu den zuletzt dem Verein bekannten Mitglieder-Post- oder E-Mailadressen mitgeteilt werden.

Die Mitgliederversammlung beschließt über folgende Punkte:

- a) den Jahresbericht sowie den Rechnungsbericht des Kassenwarts
- b) Entlastung des Vorstandes und des Kassenwarts
- c) Neuwahl des Vorstandes
- d) Satzungsänderungen
- e) Anträge

Anträge der Mitglieder müssen mindestens eine Woche vor der Versammlung beim

Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden. Nicht form- und fristgerechte Anträge sollen bei der Mitgliederversammlung nicht behandelt werden.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder, beschlussfähig.

Die Änderung der Satzung kann in einer Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

In dringenden Fällen kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung gemäß § 36 BGB einberufen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss ebenfalls auf Verlangen von mindestens 1/10 aller Mitglieder einberufen werden.

Zu Wahlen können nur bei der Versammlung persönlich anwesende Mitglieder vorgeschlagen werden. Alle Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt die Wahl als abgelehnt. Wahlen sollen in der Regel geheim abgehalten werden. Die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Schriftführer und den Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 10 **Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann jederzeit erfolgen, wenn $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder einen diesbezüglichen Beschluss in einer Mitgliederversammlung fassen.

Im Falle der Auflösung des Vereins oder des Wegfalls steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins „Leben ohne Gewalt – L.o.G. e.V.“ an:

den Deutschen paritätischen Wohlfahrtsverband,

der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§11 **Ermächtigung des Vorstands**

Der Vorstand des Vereins wird ermächtigt, bis zur Eintragung des Vereins und zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit des Vereins alle hierzu notwendigen Änderungen oder Ergänzungen dieser Satzung in eigener Verantwortung zu beschließen und durchzuführen. Der Vorstand kann weiterhin nach seinem Ermessen einen aus seiner Mitte mit der Durchführung dieser Änderungen oder Ergänzungen beauftragen.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung am 21.08.2007 beschlossen